

Allgemeiner Teil

Diese Sonderbedingungen gelten unter Zugrundelegung der unter Abschnitt I angeführten Allgemeinen und der Zusatzbedingungen der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Besonderer Teil

**Abschnitt I:
Allgemeine Bestimmungen**

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)
Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung HV14)
Die Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

2. Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall

Gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen und ergänzend zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.
Wenn bei der jeweiligen Zusatzdeckung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung nicht für die in der Sonderbedingung für die TIROLER Haushaltversicherung angeführten Zusatzdeckungen, bei denen separate Versicherungssummen (Entschädigungsgrenzen) festgelegt sind. Die Entschädigungsleistung für diese Zusatzdeckungen ist pro Versicherungsperiode mit der Versicherungssumme begrenzt.

3. Bewohnt

Wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrenerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

4. Versicherungssumme

Die in der Polizza angeführt Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigungssumme je Versicherungsfall.
Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung laut Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und Artikel 7, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) finden keine Anwendung.

5. Entschädigungsleistungen

5.1 Entschädigungsleistung für Elektrogeräte und Computeranlagen

In Abänderung des Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten im Totalschadensfall folgende Entschädigungstabellen:

5.1.1 Für Elektrogeräte:

im 1. Jahr nach der Neuanschaffung	100 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 2. Jahr nach der Neuanschaffung	90 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 3. Jahr nach der Neuanschaffung	80 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 4. Jahr nach der Neuanschaffung	60 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 5. Jahr nach der Neuanschaffung	50 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 6. Jahr nach der Neuanschaffung	40 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
ab dem 7. Jahr nach der Neuanschaffung	25 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes

5.1.2 Für Computeranlagen:

im 1. Jahr nach der Neuanschaffung	100 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 2. Jahr nach der Neuanschaffung	80 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 3. Jahr nach der Neuanschaffung	50 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
im 4. Jahr nach der Neuanschaffung	30 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes
ab dem 5. Jahr nach der Neuanschaffung	20 %	der Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes

6. Umzug in eine andere Wohnung

In Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten die versicherten Sachen 6 Wochen ab dem Datum der Meldung des Umzuges in eine andere Wohnung beim Versicherer in beiden Risikooten als versichert.

7. Versicherungswert für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge

Als Versicherungswert für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge gilt der Neuwert.

8. Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und von Punkt 5.1 der Sonderbedingung zur TIROLER Haushaltversicherung werden für völlig zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gültig.

Völlige Zerstörung liegt vor, wenn die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte überschreiten. Falls keine völlige Zerstörung vorliegt, werden die Reparaturkosten übernommen.

9. Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung

Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung gelten bis höchstens 10 % der Haushaltversicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme als mitversichert, wenn die versicherte Wohnung infolge eines ersatzpflichtigen Haushaltversicherungsschadens unbenutzbar wird. Der Versicherer ersetzt bis zur angegebenen Höchstgrenze den Mietwert der unbenutzbar gewordenen

Räume in Höhe des gesetzlichen oder ortsüblichen Mietzinses. Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Ersatzwohnung durch den Versicherungsnehmer.

10. Außenversicherung

Artikel 3, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) lautet wie folgt:

Außerhalb der Wohnung sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 12 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme und mit 10 % der Haftungsbegrenzungen, die für Einbruchdiebstahl gelten, beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert.

11. Nebenkosten

Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungskosten und Reinigungskosten

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.2.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.2.1 bis 2.2.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) mit 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

12. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die Vertragsgrundlagen der TIROLER VERSICHERUNG, die diesem Vertrag zugrunde gelegt sind (Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen bzw. Sicherheitsvorschriften), während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Schriftform die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

13. Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitwerbers sind.

14. Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

15. Subsidiarität

Die angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen

1. Feuerversicherung

1.1 Mitversichert sind:

1.1.1 Schäden durch indirekten Blitz

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) haftet der Versicherer bei den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen auch für indirekte Blitzschäden. Schäden der obbezeichneten Art die durch innere und äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

1.1.2 Schäden gemäß Brandherdklausel bis EUR 500,-

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind auch Brandschäden mitversichert, die durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) an den hievon betroffenen versicherten Elektrogeräten und Computeranlagen entstanden sind.

Zu Punkt 1.1.1 und 1.1.2: Für die Entschädigungsberechnung gelten in Ergänzung zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) die Entschädigungstabellen für Elektrogeräte und Computeranlagen gemäß Punkt 5.1 als vereinbart.

2. Einbruchdiebstahl

2.1 Mitversichert sind:

2.1.1 Haftungsbegrenzungen für Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung

2.1.1.1 Artikel 2, Punkt 4.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt wie folgt abgeändert:

2.1.1.1.1 In - auch unversicherten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung, feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht), im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) oder im versperrten Mauer-(Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer oder freiliegend gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- für Geld und Geldeswerte und Sparbücher EUR 500,- davon freiliegend EUR 250,-

- für Schmuck, Uhren (bei denen der Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt), Edelsteine, und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 1.000,- davon freiliegend EUR 500,-

Eine Schmuckschatulle und dessen Inhalt außerhalb eines Wertbehältnisses oder von Möbeln gilt als freiliegend.

2.1.1.2 Artikel 2, Punkt 4.3, 2. Absatz der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt wie folgt ergänzt:

Die Entschädigung ist bei Entwendung der versicherten Sachen infolge von einfachen Diebstahl aus der Wohnung, im Freien und im Stiegenhaus für Geld- und Geldeswerte mit EUR 250,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 500,- begrenzt.

2.1.2 Vandalismusschäden

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 4.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 4.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

3. Leitungswasserversicherung

3.1 Mitversichert ist:

3.1.1 Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten und Wassersäulen

Mitversichert sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien, aus Wasserbetten und Wassersäulen, ausgenommen Allmählichkeitsschäden; der Anschluss ans Wasserleitungsnetz ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

4. Glasversicherung

4.1 Mitversichert sind:

4.1.1 Gebäudeverglasungen

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gehören Gebäudeverglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer ausschließlich benutzten Räumen gehören, ohne Einschränkung pro Einzelscheibe bzw. -element zu den versicherten Sachen.

4.1.2 Glasbruchschäden an Aquarien

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt der Bruch einer Aquariumsverglasung als ein versicherter Glasbruch.

4.1.3 Glaskeramik-Kochflächen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Glaskeramik-Kochflächen im Rahmen der Glasbruchversicherung mitversichert.

4.1.4 Schäden an Duschkabinenverglasungen einschl. Plexiglas

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt der Bruch einer Duschkabinenverglasung als versicherter Glasbruch. Diese Deckungserweiterung gilt auch für Duschkabinenverglasungen aus Plexiglas.

4.1.5 Schäden an Wintergartenverglasungen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt der Bruch der Verglasungen von Wintergärten inkl. Dachverglasungen als versicherter Glasbruch.

4.1.6 Sicherheits- und Panzerglas

Der Einschluss gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt auch für Gebäudeverglasungen aus Sicherheits- und Panzerglas.

4.1.7 Folgeschäden an den versicherten Sachen sowie an Gebäudebestandteilen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch einen Glasbruchschaden

Im Sinne des Artikel 2, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) werden auch Schäden an den oben angeführten Sachen ersetzt, die als unvermeidliche Folge eines Glasbruchschadens entstehen.

4.1.8 Mitversicherung von Entsorgungskosten

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) sind bis höchstens 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

4.1.9 Blei- und Kunstverglasungen sowie Wandverkleidungen aus Glas in Küchen und Sanitärräumen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 und in Abänderung des Artikel 2, Punkt 5.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Bruchschäden an Blei- und Kunstverglasungen sowie an Wandverkleidungen aus Glas in Küchen und Sanitärräumen bis EUR 2.500,- mitversichert.

4.1.10 Windfang-, Begrenzungs-, Terrassen-, Balkon-, Vordach-, Dachverglasungen sowie Lichtkuppeln

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Bruchschäden an Windfang-, Begrenzungs-, Terrassen-, Balkon-, Vordach-, Dachverglasungen sowie Lichtkuppeln, auch aus Plexiglas, bis EUR 2.500,- mitversichert.

4.1.11 Glasziegel, Glasverkachelungen und Profilitverglasungen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Bruchschäden an Glasziegeln, Glasverkachelungen und Profilitverglasungen bis EUR 500,- mitversichert.

4.1.12 Sichtglastüren von Kachel-, Schweden und Elektroöfen sowie Geräteverglasungen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 und in Abänderung des Artikel 2, Punkt 5.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Bruchschäden an Sichtglastüren von Kachel-, Schweden und Elektroöfen sowie Geräteverglasungen bis EUR 500,- mitversichert. Nicht versichert sind Verglasungen von mobilen Geräten, Uhren, Fernsehgeräten und Computerbildschirmen.

4.1.13 Bodenglasplatten für Öfen, Herde und offene Kamine

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Bruchschäden an Bodenglasplatten für Öfen, Herde und offene Kamine bis EUR 500,- mitversichert.

5. Sturmversicherung

5.1 Mitversichert sind:

5.1.1 Schäden durch Dachlawinen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Dachlawinen mitversichert.

5.1.2 Schäden an Gartenschirmen und Pavillons

Mitversichert sind Sturmschäden an Gartenschirmen und Pavillons bis EUR 100,-.

6. Haftpflichtversicherung

6.1 In Erweiterung von Artikel 16, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) beträgt die Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,-.

6.2 Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH)

6.2.1 In Erweiterung von Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

6.2.2 Versichert sind in Abänderung des Artikel 17, Punkt 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, die nicht im selben Haushalt wohnen.

Jedenfalls ausgenommen sind: der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensge-

fährte, die Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.

- 6.2.3 In Abänderung des Artikel 17, Punkt 7.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von ausschließlich für Wohnzwecke gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 6 Wochen aufweist.
- 6.2.4 In Abänderung von Artikel 17, Punkt 7.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen, ausgenommen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen, einer Bearbeitung (zB Reparatur, Wartung oder ähnliches) unterzogen oder als Arbeitsgerät verwendet wurden.
- 6.3 Gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt der Versicherungsschutz auch für die minderjährigen Kinder (auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten. Darüber hinaus sind Studierende, Lehrlinge und Präsenzdienler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie bei den Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits ein eigenes regelmäßiges Einkommen haben oder nicht, mitversichert. Bei Studierenden gilt dieser Einschluss auch dann, wenn sie am Studienort wohnen (Zweitwohnsitz). Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu eventuell bestehenden anderen Versicherungen.
- 6.4 In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.10 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis 5 kg Fluggewicht.